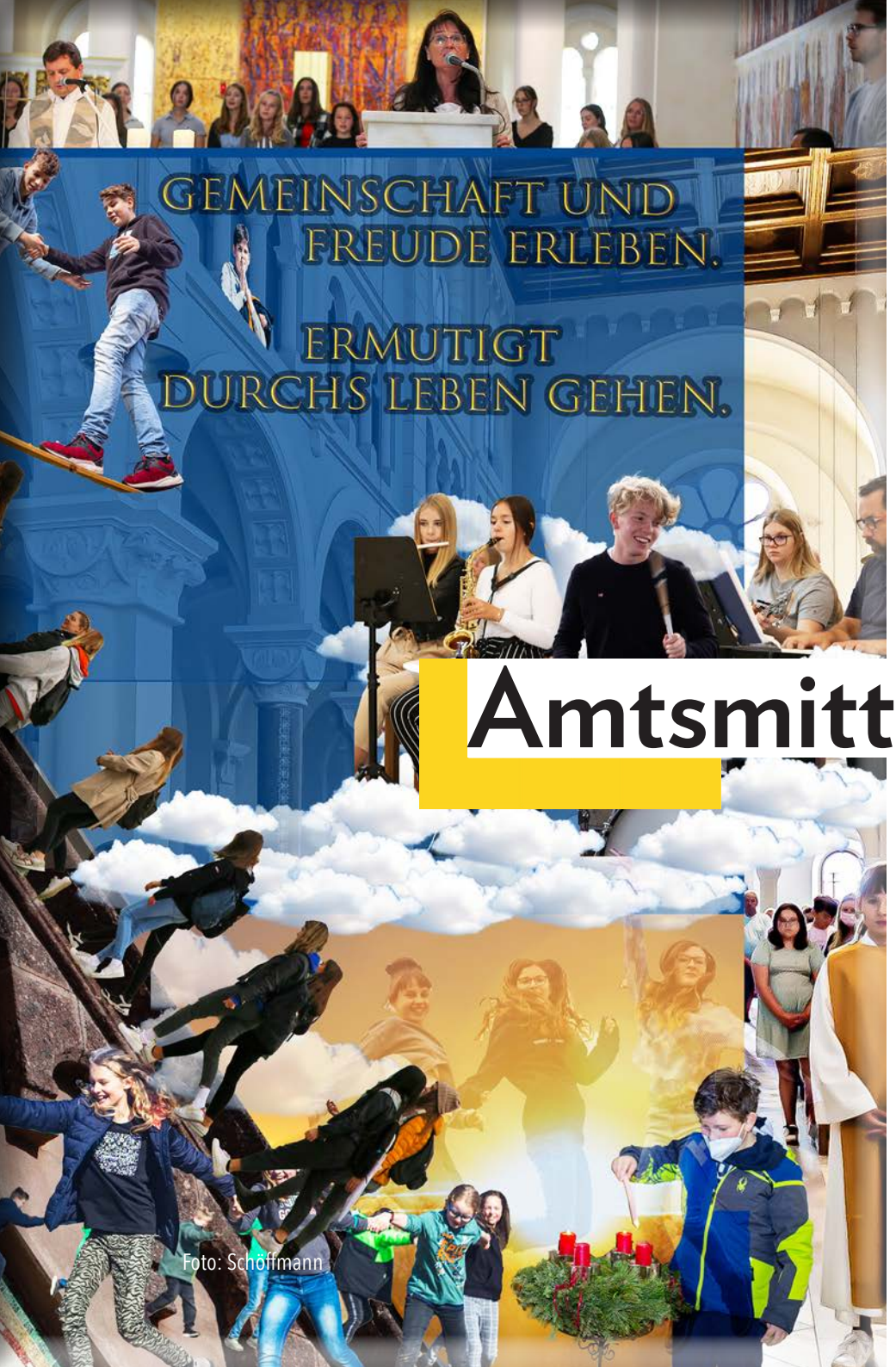

Foto: Schöffmann

Amtsmitteilungen

des Bischöflichen Schulamtes der Diözese Gurk

Mai 2023
Nr. 70

Modifizierte Stellenausschreibung FI Minderheitenschulwesen

Das Bischöfliche Schulamt schreibt mit 1. September 2023 die Fachinspektion für die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts im Bereich des Minderheitenschulwesens im Ausmaß von 20 Prozent einer vollen Lehrverpflichtung aus (vorläufig für ein Jahr).

Die Aufgabenfelder umfassen:

- Unmittelbare Beaufsichtigung des katholischen Religionsunterrichtes vorwiegend in der Sprachkompetenz Slowenisch
- Bereitstellung religionspädagogischer und fachlicher Expertise
- Begleitung von Schulen und Kooperationspartner*innen in Fragen der religiös-ethischen bzw. interreligiösen Bildung, der Sprachkompetenz Slowenisch, der Schulentwicklung, Schulpastoral und Schulkultur
- Krisen- und Beschwerdemanagement
- sonstige vom Bischöflichen Schulamt zugewiesene Aufgaben

Voraussetzungen:

- entsprechende Lehramtsprüfung oder abgeschlossenes religionspädagogisches / fachtheologisches Studium
- Slowenisch in Schrift und Wort
- Zertifikatslehrgang (ZLG) Slowenisch, bzw. Hochschullehrgang (HLG) Slowenisch bzw. Kompetenzgrundlagen Slowenisch (Interkulturelles Lernen, Kirchengeschichte, Sprachkompetenz)
- Mehrjährige Lehrpraxis
- Bereitschaft zur Erteilung des Religionsunterrichts
- Nachgewiesene (religions-) pädagogische Fort- und Weiterbildung
- Kirchliche Beheimatung
- Leitungs-, Management- und Kommunikationskompetenz
- Hohe Einsatzfreude

Aufführung „Aus dem Leben der hl. Barbara" von Gabi Peball-Winkler mit Schüler*innen der MS Weitensfeld

Für ein Informationsgespräch steht Ihnen gerne Schulamtsdirektor Dr. Allmaier zur Verfügung.
Bewerbungen sind unter Beifügung eines Lebenslaufes, der persönlichen Dokumente, der Ausbildungs- und Berufsnachweise, des Nachweises der kirchlichen Beheimatung sowie eines Motivationsschreibens zu richten an Schulamtsdirektor Dr. Peter Allmaier (peter.allmaier@kath-kirche-kaernten.at)
Einsendeschluss 15. Juni 2023

Änderung des Pensionsantrittsalters für Frauen

Vertragsbedienstete:
Bereits 1992 wurde die Angleichung des Pensionsalters der Frauen an jenes der Männer ab 2024 aufgrund einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes beschlossen.
Am 24.2.23 wurde noch eine Gesetzesänderung betreffend das Regelpensionsalter für Vertragslehrerinnen veröffentlicht, die mit 1.7.2023 in Kraft tritt. Damit gibt es eine kleine zeitliche Verbesserung in Bezug auf das mögliche Antrittsdatum.

Aktualisierte Liste der Übergangsregelung:
Geburtsdatum (Frauen) Regelpensionsalter
1.1.1964 bis 30.6.1964 dann gilt:
60. Lebensjahr + 6 Monate
1.7.1964 bis 31.12.1964 dann gilt:
61. Lebensjahr
1.1.1965 bis 30.6.1965 dann gilt:
61. Lebensjahr+ 6 Monate
1.7.1965 bis 31.12.1965 dann gilt:
62. Lebensjahr
1.1.1966 bis 30.6.1966 dann gilt:
62.Lebensjahr+ 6 Monate
1.7.1966 bis 31.12.1966 dann gilt:
63.Lebensjahr
1.1.1967 bis 30.6.1967 dann gilt:
63.Lebensjahr+ 6 Monate

Foto: B. Leitner

1.7.1967 bis 31.12.1967 64.Lebensjahr
1.1.1968 bis 30.6.1968 64.Lebensjahr+ 6 Monate
nach dem 30.Juni 1968 65.Lebensjahr
Unterschied zur bisherigen Übergangsregelung:
Laut dem neuen Beschluss beginnt die Anpassung des Regelpensionsalters der Frauen an jenes der Männer erst für Frauen, die ab 1.1.1964 geboren sind. Frauen mit Geburtsdatum zwischen 2.12.1963 und 31.12.1963 können nun um sechs Monate früher als in der bisher beschlossenen Übergangsregelung in Pension gehen. Weiters können Frauen, die im Dezember oder Juni des Übergangszeitraumes geboren wurden, um sechs Monate früher in Pension gehen als ursprünglich im Gesetz über die Angleichung des Frauenpensionsalters an jenes der Männer festgelegt wurde.

Weitere Informationen:
https://www.pv.at/cdscontent/?contentid=10007.707551&portal=pvaportal
https://www.oegb.at/themen/pensionen/erhoehung_pensionsantrittsalter-beifrauen

Meldung der Dienstverhinderung

Eine Meldung der Dienstverhinderung infolge von Krankheit muss telefonisch oder schriftlich unverzüglich bei der Stammschulleitung (und ggf. Nebenschule) **und** beim Bischöflichen Schulamt erfolgen.
Kirchlich bestellte Religionslehrpersonen müssen zusätzlich ihre schriftliche Krankmeldung (ab dem 3. Tag) an das Bischöfliche Schulamt übermitteln. Der Krankheitsgrund muss nicht angegeben werden.
Bei längerer Krankheit sind sowohl der Beginn als auch das voraussichtliche Ende, jedoch nicht der Grund der Krankheit anzugeben.

Ansprüche bei Dienstverhinderung bei IL- und pd-Schema

Quellen: IL : §35 LDG, §24 VBG; und IIL: §91a VBG
Ist die Vertragsreligionslehrperson nach Antritt des Dienstes durch Unfall oder Krankheit an der Dienstleistung verhindert, ohne dass sie die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält sie den Anspruch auf das Monatsentgelt in vollem Ausmaß:

- Dienstdauer bis 5 Jahre: bis zu 42 Kalendertage
- Dienstdauer bis 10 Jahre: bis zu 91 Kalendertage
- Dienstdauer mehr als 10 Jahre: bis zu 182 Kalendertage

Dauert die Dienstverhinderung über die jeweiligen Zeiträume hinaus an, so gebührt der Vertragsreligionslehrperson die Hälfte des Monatsentgeltes:

- Dienstdauer bis 5 Jahre: bis zu 42 Kalendertage
- Dienstdauer bis 10 Jahre: bis zu 91 Kalendertage
- Dienstdauer mehr als 10 Jahre: bis zu 182 Kalendertage

Beendigung des Dienstverhältnisses

Haben die Dienstverhinderungen ein Jahr gedauert, so endet das Dienstverhältnis mit Ablauf dieser Frist, es sei denn, dass vorher seine Fortsetzung vereinbart wurde. Der Dienstgeber hat spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist nachweislich die erkrankte Lehrperson vom bevorstehenden Ende des Dienstverhältnisses zu verständigen.
Erfolgt die Verständigung später, so endet das Dienstverhältnis drei Monate nach dieser Verständigung, sofern der Dienst nicht wieder angetreten wurde oder vor Ablauf der Frist keine Verlängerung des Dienstverhältnisses vereinbart wurde.

Ansprüche bei IIL-Vertrag

Ist die kirchlich bestellte Religionslehrkraft nach Antritt des Dienstes durch Unfall oder Krankheit an der Dienstleistung verhindert, ohne dass sie die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält sie bis 42 Kalendertage den Anspruch auf das Monatsentgelt (in vollem Ausmaß).
Dauert die Dienstverhinderung über die jeweiligen Zeiträume hinaus an, so gebührt der Vertragslehrperson bis 42 Kalendertage die Hälfte des Monatsentgeltes.
Das Dienstverhältnis endet mit dem Ablauf des Zeitraumes, für welchen die Religionslehrperson auf Grund der Bestimmungen entlohnt wird, es sei denn, dass vorher eine Fortsetzung vereinbart wurde.

Verschiedenes

Krankengeld
Während der Bezugskürzung besteht für Lehrpersonen ein allfälliger Anspruch auf Krankengeld, das bei der ÖGK zu beantragen ist.

Ansprüche bei pragmatisierten Lehrpersonen
Im Falle einer Dienstverhinderung durch Unfall (ausgenommen Dienstunfall) oder durch Krankheit gebührt pragmatisierten Religionslehrkräften
- bis 182 Kalendertage der Monatsbezug zu 100%
- ab dem 183. Kalendertag 80% des Monatsbezugs.

Beobachtungszeitraum
Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiedereintritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge eines Unfalles ein, so gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung (genannt „Beobachtungszeitraum").

Übernahme in ein Vertragsverhältnis zur Bildungsdirektion
In den Gesprächen mit der Bildungsdirektion konnte die immer noch bestehende Ungleichbehandlung von Religionslehrer*innen und literarischen Lehrer*innen hinsichtlich der Übernahme in ein Vertragsverhältnis mit dem Land oder dem Bund ein wenig entschärft werden. Waren bisher die meisten Religionslehrer*innen in den ersten fünf Dienstjahren nur kirchlich bestellt tätig, so können diese nun bereits nach drei Jahren in ein Dienstverhältnis übernommen werden. Voraussetzung dafür sind die Bewertung durch die eigene Fachinspektion, die Stellungnahme der jeweiligen Schuldirektion und die Zusicherung der Religionsstunden durch das Bischöfliche Schulamt.
An der vollständigen Gleichbehandlung von Religionslehrer*innen und literarischen Lehrer*innen bezüglich der Übernahme in ein Dienstverhältnis zur Bildungsdirektion Kärnten wird weiter gearbeitet.

Was glaubst du?
Nach fünf Jahren und fast 30 Konzert-Lesungen haben sich Rainer Oberthür und das Künstlerpaar Caro und Andi Obieglo den Traum erfüllt und ein HÖRBUCH als „Spiegel" ihrer Abende veröffentlicht: viele Lieder von Caro und Andi sind in ganz neuen Versionen exklusiv auf dieser CD zu hören, dessen Spieldauer 73 Minuten umfasst. Eine umfassende Hörprobe mit der Tracklist der 10 Lieder und 10 Briefe findet sich unter: https://youtu.be/4G0gobYZYX8
Die CD ist zu bestellen auf dem „Marktplatz" von Carolin No: https://hearthesilence.com/

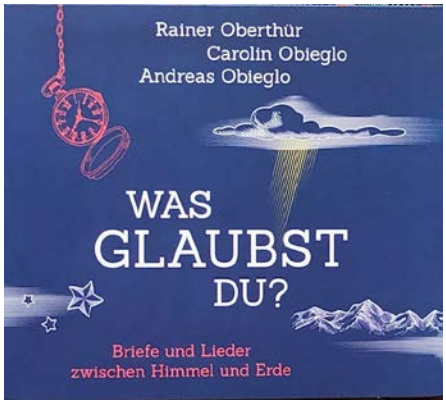

Abtretung/Delegation von Schüler*innen

Mit der Zwischenkirchlichen Vereinbarung zum Religionsunterricht im Wege der Abtretung bzw. Delegation möchten die Kirchenleitungen und Schulämter den Schüler/inne/n in gutem ökumenischen Miteinander den Besuch des Religionsunterrichts an der eigenen Schule ermöglichen, auch wenn am Schulstandort kein eigener konfessioneller Religionsunterricht angeboten wird. Die Schulämter der Kirchen sind mit der Umsetzung betraut. Dafür sind folgende Schritte vorgesehen:

- Die Erziehungsberechtigten bzw. religionsmündigen Schüler*innen, für die an einer Schule kein Religionsunterricht der eigenen Konfession angeboten wird und die ihren Religionsunterricht im Rahmen des Unterrichts einer anderen Konfession erhalten möchten, richten zu Beginn des Schuljahres ein schriftliches Ansuchen (Brief oder Mail) an das Schulamt der eigenen Kirche.
- Das Schulamt entscheidet über die Genehmigung zur Delegation für das laufende Schuljahr und bittet das anderskonfessionelle Schulamt, die Delegation durchführen zu dürfen. Das anderskonfessionelle Schulamt stimmt der Delegation nach Rücksprache mit der betroffenen Religionslehrkraft zu und informiert die zuständige Schulleitung.

Foto: Schulamt

- Die Delegation an den anderskonfessionellen Religionsunterricht gilt für ein Schuljahr. Das Ansuchen ist im folgenden Schuljahr gegebenenfalls erneut zu stellen.
- Zumindest zweimal im Schuljahr kann/soll eine Religionslehrkraft aus der Konfession der delegierten Schüler*innen den Religionsunterricht besuchen. Die Termine für diese Besuche sind zwischen den beteiligten Religionslehrer*innen zu vereinbaren und mit der Schuldirektion zu koordinieren.
- An diesen zu vereinbarenden Unterrichtsterminen werden besonders Gemeinsamkeiten und Unterschiede in dialogischer Form behandelt.
- Im Zeugnis wird in der Zeile des Pflichtgegenstandes Religion die Konfession der Schülerin/des Schülers mitsamt der Note eingetragen, denn der anderskonfessionelle Unterricht wird als Unterricht in der eigenen Konfession anerkannt.

Ein Formular für das Ansuchen steht auf der Homepage des Bischöflichen Schulamtes zu Verfügung.

Olaf Colerus-Geldern Preis 2023

Der Olaf Colerus-Geldern - Preis für vorwissenschaftliche Arbeiten an Allgemeinbildenden Höheren Schulen (AHS) und Diplomarbeiten an Berufsbildenden Höheren Schulen (BHS) im Rahmen der Reife- und Diplomprüfungen im Katholischen Religionsunterricht wird auch in diesem Schuljahr wieder ausgeschrieben. Die Religionslehrer*innen an den höheren Schulen sind gebeten, einzelne Schüler*innen zur Teilnahme zu motivieren, und damit auch die Bedeutung des Religionsunterrichts an der eigenen Schule erneut zu unterstreichen.
Der Gegenstand der Behandlung muss ein theologisches Thema zum Inhalt haben, wie z.B. Kirchengeschichte, Bibelwissenschaften, Philosophie, Dogmatik, theologische Ethik, Religionswissenschaften, Praktische Theolgie, Relgionspädagogik, Kirchen und soziale Frage, Kirche und Gesellschaft etc.
Alle Arbeiten, die mit einem „Sehr gut" benotet worden sind, können bis 7. Juli (Poststempel oder e-Mail-Eingang) im Bischöflichen Schulamt eingereicht werden.

Die feierliche Preisübergabe findet im Herbst 2023 im Bischofshaus statt.
Folgende Preise sind vorgesehen:
1. Preis: € 500,-
2. Preis: € 250,-
3. Preis: € 150,-

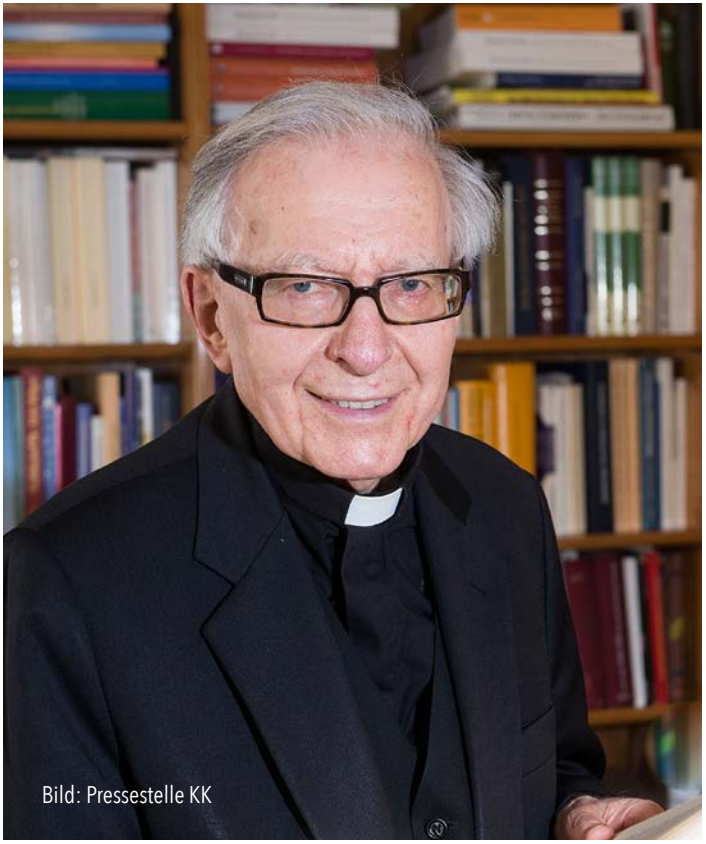
Bild: Pressestelle KK

Jurymitglieder
Der Jury zum „Dr. Olaf Colerus-Geldern Preis" gehören neben Schulamtsdirektor Dr. Peter Allmaier noch Mag. Thomas Unterguggenberger (Fachinspektor für den Katholischen Religionsunterricht an Allgemeinbildenden und Berufsbildenden mittleren und höheren Schulen), MMag. Martin Dovjak (Leiter des Leitungsgremiums Arbeitsgemeinschaft höhere und mittlere Schulen), Dr. Johannes Thonhauser (Institut für Religionspädagogik Klagenfurt), Mag. Rosemarie Rossmann (stellvertretende Leiterin des Bischöflichen Schulamts) und Mag. Matthias Kapeller (Leiter der diözesanen Pressestelle) an.

Nachruf für Hubert Eritscher

Unser Kollege Hubert Eritscher, der am Lerchenfeldgymnasium in Klagenfurt Sport und Religion unterrichtete, ist allzu früh am 11. Februar dieses Jahres verstorben.
Nach dem Studium in Innsbruck kam er 1991 in den Schuldienst unserer Diözese: zuerst an die HAK Völkermarkt, dann an das BG/BRG St. Veit/Glan und 1994 an das Lerchenfeldgymnasium, wo er bis zum letzten Schuljahr unterrichtete.
In seiner Jugendzeit war Hubert begeisterter Sportler und konnte im Rudern bis an die Österreichspitze vorstoßen. Diese Begeisterung konnte er auch den Schülerinnen und Schülern vermitteln.
Persönlich zeichnete sich Hubert Eritscher durch seine Menschlichkeit, Weltoffenheit und Geselligkeit aus. Es war ihm wichtig, diese Schwerpunkte im Religionsunterricht zu vermitteln.
Aufgrund seiner gesundheitlichen Probleme entschloss sich Hubert, nach dem Schuljahr 2021/22 in Pension zu gehen. Zur Würdigungsfeier des Schulamtes im November kam er mit Freude. Dort konnten wir ihm für seine Tätigkeit danken und anschließend in guter Atmosphäre über die Zeiten der Berufstätigkeit, aber auch über seine Zukunftspläne sprechen.
Es sollte anders kommen: am 11. Februar ist Hubert Eritscher an seiner schweren Erkrankung verstorben. Am 10. März versammelten sich Kollegen und Kolleginnen aus dem Lerchenfeldgymnasium, aber auch andere Weggefährten in der Stadtpfarrkirche, um in einer stimmungsvollen Gedenkfeier von Hubert Abschied zu nehmen.
FI Thomas Unterguggenberger

Nachruf für Dr. Ludwig Trojan

Geborgen in Gottes Händen
Mit OStR Prof. Dr. Ludwig Trojan hat uns ein Religionsprofessor und Bildungsmanager verlassen, der das religionspädagogische Geschehen in Kärnten mehrere Jahrzehnte hinweg geprägt hat. Ab 1982 hat Ludwig Trojan die Fortbildungsarbeit der Religionslehrkräfte des höheren Schulbereiches zuerst am Religionspädagogischen Institut, dann an der Katholischen Pädagogischen Hochschuleinrichtung Kärntens (KPHE Kärnten) und zuletzt am Institut des PPH Augustinum maßgeblich organisiert, begleitet und geleitet. Insbesondere die Herbst- und Frühjahrstagung lag dem Theologen am Herzen. Hier konnte er seine Begabung zeigen, mit hochkarätigen Referenten in den Dialog zu kommen und mit viel Geschick diese Tagungen zu moderieren.

Beruflichen Werdegang
Nach der Reifeprüfung 1970 am BG Wien XIII begann Ludwig Trojan mit dem Studium der Theologie und Religionspädagogik an der Universität Wien, das er im Jahre 1975 abgeschlossen hat. Nach ersten Unterrichtserfahrungen an mehreren Schulen in Wien wechselte er 1982 als Religionsprofessor an den Höheren Schulen nach Kärnten.
Seit 1985 übernahm er planende Tätigkeit am Religionspädagogischen Institut der Diözese Gurk, wo er seit 1989 er eine Planstelle innehatte. Ab 1987 wirkte er in verschiedenen Funktionen vom Abteilungsleiter am Religionspädagogischen Institut bis zum Lehrgangsleiter an der Katholischen Pädagogischen Hochschuleinrichtung Kärntens (KPHE Kärnten).
Aufgrund seines dreißigjährigen und engagierten Einsatzes für die Schuljugend und für die berufliche Bildung der Religionslehrkräfte im Land Kärnten wurde ihm der Berufstitel „Oberstudienrat" verliehen.
Durch die Weihe zum ständigen Diakon und durch seine persönliche spirituelle Entwicklung brachte er sich maßgeblich bei liturgischen Veranstaltungen der KPHE Kärnten ein. Für den Bereich der Schulkultur und Schulpastoral hat Ludwig Trojan in Kärnten entscheidende Grundlagen gelegt und sich selbst als Experte in die Materie eingearbeitet.

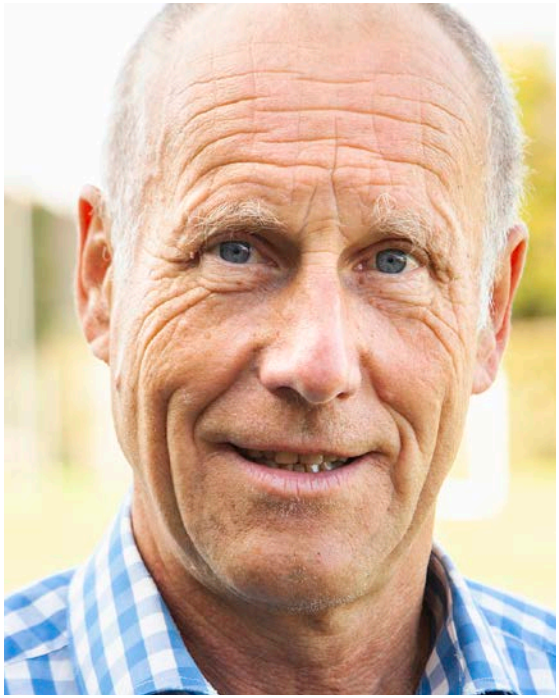

Wir werden Ludwig Trojan stets in dankbarer Erinnerung behalten.
Für die Mitarbeiter*innen des Bischöflichen Schulamtes Dr. Peter Allmaier

Ankündigungen

Ausschreibung der Wahl der ARGE-Leiterin/des ARGE-Leiters

Das Leitungsgremium der Arbeitsgemeinschaft der Religionslehrerinnen und Religionslehrer an höheren und mittleren Schulen schreibt gemäß den Statuten die Wahl der ARGE-Leiterin/des ARGE-Leiters aus. Die Wahl findet am Vorabend der Herbsttagung, am 7. November 2023, um 19. Uhr in St. Georgen am Längsee statt.
Zur passiven und aktiven Wahl sind alle Mitglieder der ARGE berechtigt. Die Vorschläge jener Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die sich zur/zum Vorsitzenden bewerben, bzw. die eine andere Religionslehrerin/einen anderen Religionslehrer für dieses Amt vorschlagen, müssen spätestens drei Wochen vor dem Wahltag schriftlich beim Leitungsgremium (ARGE-Leiterin/ARGE-Leiter in den Regionen bzw. beim derzeitigen ARGE-Leiter MMag. Martin Dovjak, martin.dovjak@pph-augustinum.at) eingebracht werden. Jeder Wahlvorschlag bedarf der schriftlichen Zustimmung der/des Vorgeschlagenen.

P23 – Pfingstfest für Jugendliche

Pfingsten ist der Geburtstag der Kirche. Der Moment in Jerusalem, wo der Heilige Geist kam und die Jünger Jesu so erfüllt wurden, dass sie hinaus gingen, um die frohe Botschaft in der ganzen Welt zu verkünden. Aber Pfingsten gab es nicht nur in Jerusalem. Seit 2000 Jahren feiert die Kirche das Kommen des Heiligen Geistes. Wir sind Teil der Loretto Gemeinschaft, lieben Gott und die lebendige Kirche und wollen zusammen mit Dir Pfingsten in Klagenfurt feiern. Das heißt: zwei Tage voller Freude, Jubel, Lobpreis, Tiefgang, Gemeinschaft – und ganz viel Heiliger Geist.

Inspirierende Sprecher und tiefgehende Messages - auch das ist Pfingsten! Lebensnah, praktisch, ehrlich und authentisch - jeder Talk hat etwas zum Mitnehmen für die Beziehung zu Gott und den Mitmenschen.

Weitere Informationen zur Veranstaltung, die am 27. und 28. Mai in St. Egid in Klagenfurt stattfindet, finden sich auf der Homepage der Loretto-Gemeinschaft.

Vorausblick auf den Sommer

Wir wünschen allen Religionslehrerinnen und Religionslehrern einen guten Abschluss des Schuljahres.
Želimo vsem veroučiteljicam in veroučiteljem dober in prijeten zaključek tega šolskega leta.
Das Team
des Bischöflichen Schulamtes

Frühjahrsputz im Bischöflichen Schulamt - alles muss raus...
Es gibt noch einige Exemplare, die nach Voranmeldung bei uns kostenlos abgeholt werden können:
youcat gelb deutsch - 12 Stück
youcat gelb englisch - 12 Stück
youcat gelb slowenisch - 2 Stück

youcat grau Jugendgebetbuch deutsch - 28 Stück
youcat grau Jugendgebetsbuch slowenisch - 1 Stück

Regenbogenbibel - ca. 140 Stück
Buch „Das kleine Farben-Einmaleins" - 10 Stück
Freundschaftsbuch - ca. 40 Stück

Kinderrechte Konvention - 2 Stück
Flyer:
„Im Glauben wachsen" - ca. 1 Karton
„Das große Ich bin Ich" - ca. 60 Stück

Katechismus der katholischen Kirche - 12 Stück
Das Wort Nr. 1/2013 zum Thema „HEILIGE" - 5 Stück
Anfang des Evangeliums... Das Markusevangelium - 10 Stück

Impressum:
Bischöfliches Schulamt der Diözese Gurk, Mariannengasse 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
schulamt@kath-kirche- kaernten.at
0463 57770 1051
F.d.I.v.: Dir. FI Dr. Peter Allmaier